

Nichtamtlicher Theil.

Die Frage des Cotta'schen Privilegs für die Werke Goethe's, Schiller's &c. vor dem Bundestage.

Aus Frankfurt a. M. 21. Febr. berichtet die Deutsche Allgemeine Zeitung über den gegenwärtigen Stand dieser Frage folgendermaßen: Recapituliren wir die bis jetzt bei der Bundesversammlung eingelaufenen Abstimmungen, so ist das Ergebnis eine mit größter Majorität erfolgte Ablehnung. Es fehlen nur noch die Erklärungen von Oesterreich, (Holstein), Altenburg, Coburg-Gotha und Neuf j. L., falls nicht eine oder die andere dieser Regierungen sich in den letzten Bundestagssitzungen erklärt haben sollte. Unbedingt gegen den Antrag Weimars haben sich erklärt: Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Luxemburg, Meiningen, Braunschweig, Nassau, beide Mecklenburg, die 15. Curie (jedoch mit einigen Bemerkungen, wovon nachher), Neuf a. L., Waldeck, Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg. Der Majorität sich anschließen zu wollen erklärten Liechtenstein und Hessen-Homburg. Zustimmung verhielten sich nur Schaumburg-Lippe und Lippe.

Eine Ausnahmestellung nahm Bayern ein; dasselbe gab folgendes Votum ab:

In Bezug auf den Beschluß vom 5. Nov. d. J., Schutz gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's betreffend, ist der Gesandte angewiesen zu beantragen, daß durch einen Ausschuss die bei vorliegender Frage maßgebenden Verhältnisse untersucht und hierauf Gutachten über den Antrag der großherzoglich sächsischen Regierung erstattet, daß diese Untersuchung aber auch auf die Frage der Verlängerung des Schutzes für die Werke von Jean Paul Friedrich Richter ausgedehnt werde, für welche durch Bundesbeschluß vom 22. Oct. 1840 ein besonderer Schutz gewährt worden ist, welcher sich infolge des allgemeinen Bundesbeschlusses vom 6. Nov. 1836 gleichfalls bis zum 9. Nov. 1867 erstreckt.

Dieser Antrag hat nur von Seiten Rudolstädts eine Beistimmung erhalten, und fügen wir die bezügliche Erklärung hier bei. Die Abstimmung der 15. Curie lautet nämlich:

In Beziehung auf den Antrag der großherzoglich sächsischen Regierung wegen Verlängerung des Schutzes gegen den Nachdruck der Werke Schiller's &c. ist der Gesandte in der Lage, zu erklären, daß seine hohen Regierungen gegen diese Verlängerung überwiegende Bedenken tragen, daß jedoch die herzoglich anhaltische Regierung auf die Empfehlung der beantragenden hohen Regierung gern eingegangen sein würde, falls dies von Erfolg hätte sein können, und daß die fürstlich schwarzburg-rudolstädtsche Regierung für eine nähere Prüfung der Sache durch einen Ausschuss nach dem in dem Votum des königlich bayerischen Herrn Gesandten angedeuteten Vorschlage sich ausspricht.

In Betracht der hohen Wichtigkeit der vorliegenden Frage wollen wir nun die anderweitigen Hauptabstimmungen hier verzeichnen.

Den Anfang machte Königreich Sachsen mit nachstehender Erklärung.

Da die königliche Regierung Bedenken trägt, dem von der großherzoglich sächsischen Regierung bei hoher Bundesversammlung gestellten Antrage auf Erneuerung der vom Bunde den Werken Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's gegen den Nachdruck gewährten, mit dem 9. Nov. 1867 ablaufenden Privilegien für weitere zehn Jahre zuzustimmen, so ist der Gesandte beauftragt worden, sich für Ablehnung des gedachten Antrags der großherzoglich sächsischen Regierung zu erklären.

Preußen erklärte:

Der Gesandte hat Namens seiner allerhöchsten Regierung zu erklären, daß dieselbe, zu ihrem lebhaften Bedauern, sich nicht in der Lage sehe, dem Antrage auf eine Verlängerung des den Werken von Schiller, Goethe, Herder und Wieland gewährten Schutzes gegen Nachdruck ihrerseits zuzustimmen.

Am treffendsten wohl lautet das Votum Hannovers.

Der von der großherzoglichen Regierung von Sachsen-Weimar in der Bundestagsitzung vom 5. Nov. d. J. gestellte Antrag auf Verlän-

gerung der Nachdrucksprivilegien für die Werke von Schiller, Goethe, Wieland und Herder ist nach der Ansicht der königlichen Regierung durch genügende Gründe nicht unterstützt. Die königliche Regierung glaubt vielmehr, daß es im allgemeinen Interesse liege, die Werke der genannten Schriftsteller baldmöglichst Gemeingut der deutschen Nation werden zu lassen, damit wohlfeilere als die bisher von der ausschließlich berechtigten Cotta'schen Verlagsbuchhandlung veranstalteten Ausgaben erscheinen können. Auch hält sie es für unerwünscht, wenn rücksichtlich der durch die Bundesgesetzgebung bewirkten gemeinsamen Schutzfrist für die Werke der vor dem Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 verstorbenen Autoren rücksichtlich einzelner, und gerade der gelesensten Werke wiederum eine Ausnahme gemacht werden sollte. Der Gesandte ist daher beauftragt, sich gegen den Antrag der großherzoglichen Regierung auszusprechen.

Württemberg erklärte:

Der Gesandte ist angewiesen, in Beziehung auf den erwähnten Antrag zu erklären, daß die königliche Regierung demselben nicht beizutreten vermöge, da höhere Rücksichten wohl erforderten, daß die gedachten Werke endlich einmal Gemeingut der Nation werden und dem Volke der Zutritt zu jenen Bildungsmitteln nicht länger vertheuert bleibe.

Baden:

Die großherzogliche Regierung hat die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß eine Zustimmung zu dem von der großherzoglich sachsen-weimariischen Regierung in der vierunddreißigsten diesjährigen Sitzung gestellten Antrage auf eine abermalige Verlängerung des Schutzes gegen den Nachdruck der Werke Goethe's, Schiller's, Herder's und Wieland's durch eine billige Rücksicht auf die Nachkommen dieser großen Schriftsteller und auf die Verlagsbuchhandlung gefordert, oder in Hinsicht auf den allgemeinen Nutzen gerechtfertigt sei. Sie ist der Ansicht, daß mit dem bisher schon vom Bunde gewährten außerordentlichen Privilegium, welches das allgemeine, an sich reiche Maß des gesetzlichen Schutzes nicht unbedeutend übersteigt, alles Wünschenswerthe und Wertbeidbare bewilligt, und daß es vielmehr Zeit ist, mit dem 9. Nov. 1867 die Nation in den ganz freien Genuß der fraglichen Geisteswerke eintreten zu lassen.

Großherzogthum Hessen:

Es vermöge dem Antrage nicht beizustimmen, da ihm keine genügenden Gründe dafür vorzuliegen scheinen, die Verbreitbarkeit der Werke der genannten Autoren durch Verlängerung des Nachdrucksprivilegs zum Nachtheil des Publicums noch weiterhin zu beschränken.

Die großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg erklärten:

Sie halten gleichfalls eine weitere Prolongirung der den Werken Goethe's &c. gegen den Nachdruck verliehenen Privilegien, soweit solche überall noch von Bestand sind, nicht für angemessen und lehnen deshalb den Antrag ab.

Braunschweig:

Die herzogliche Regierung ist der Ansicht, daß Bedenken getragen werden müßte, durch Verlängerung des Privilegiums gegen den Nachdruck der fraglichen Werke der Verbreitbarkeit derselben zum Nachtheil des literarischen Publicums Hindernisse in den Weg zu legen. Der Gesandte ist daher angewiesen, sich für Ablehnung des Antrags der großherzoglich sächsischen Regierung zu erklären.

Nassau:

Unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 5. Nov. v. J. ist der Gesandte zu der Erklärung beauftragt worden, daß die herzogliche Regierung dem Antrage der großherzoglich sächsischen Regierung auf Gewährung eines fernern zehnjährigen Schutzes gegen den Nachdruck der Werke Schiller's, Goethe's, Herder's und Wieland's nicht beitreten kann, da sie der Ansicht ist, daß durch die beantragte Erweiterung des seither schon gewährten Privilegiums der wünschenswerthen größern Verbreitung jener Werke würde entgegengetreten werden.

Miscellen.

Vorschlag. — Welcher Verleger wird nicht die bittere Erfahrung gemacht haben, daß gebundene Bücher in einem Zustande remittirt werden, daß sie durch verdorbenen Einband aufhören, verkäuflich zu sein! Abhilfe kann nicht anders als durch Versenden in fester Rechnung geschaffen werden, oder bei à cond. bestellten Exemplaren müßte eine höhere Berechnung des Einbandes stattfinden und diese Maßregel allgemein in Gebrauch kommen.